

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/9018056/0100 & 0200
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E35828628/15-jk
Firma	AWA Service GmbH AWA Entsorgungs und Logistik Zentrum – ELC Horm
Standort	Pfarrer-Pleus-Str. 46, 52393 Hürtgenwald
Anlage	Abfallbehandlungsanlage
Datum und Dauer der Umweltinspektion	24.06.2015 2,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Abfallstromkontrolle (stichprobenartige Prüfung der Ein- und Ausgänge von Abfällen).

Stichprobenhafte Prüfung der Register für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle.

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 31.05.2005 – Az.: 32.0006/05/0804.2-2460-Schk

Genehmigungsbescheid vom 31.08.2006 – Az.: 32.0033/06/0804.2-2460-Schk

§§ 47 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2002 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen - VVA in der zurzeit gültigen Fassung.

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Die Dokumente gem. Anhang VII der VVA für die grenzüberschreitende Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen, in welchen der Betrieb als Abfallerzeuger auftritt, wurden teilweise unvollständig ausgefüllt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mangel wurde vor Ort besprochen. 2. Ein behördliches Schreiben folgte, in welchem der Betrieb darauf hingewiesen wurde, wie die Anhang VII Dokumente korrekt auszufüllen sind.
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.